## Öffentliche Bekanntmachung 078 / 2023

Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan Nr. 262 'Sondergebiet Agri-PV' und Veränderungssperre V 262 für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 262 'Sondergebiet Agri-PV'

- (1) Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. 262 'Sondergebiet Agri-PV' gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
- (2) Bekanntmachung und Inkrafttreten der Veränderungssperre V 262 gemäß § 16 Abs. 2 Satz 2 Baugesetzbuch für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 262 'Sondergebiet Agri-PV'
- Zu (1): Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eschborn hat in ihrer Sitzung am 23.11.2023 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 262 'Sondergebiet Agri-PV' gefasst. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist der nachfolgenden Übersichtskarte zu entnehmen. Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.
- Zu (2): Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eschborn hat in ihrer Sitzung am 23.11.2023 den Satzungsbeschluss über die Veränderungssperre V 262 gemäß § 14 Baugesetzbuch für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 262 'Sondergebiet Agri-PV' gefasst. Die Karte des Geltungsbereiches wird Bestandteil der Satzung und ist der nachfolgenden Übersichtskarte zu entnehmen. Es wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht, dass der nachfolgende Inhalt der Veränderungssperre beschlossen wurde:
  - § 1: Im Geltungsbereich dieser Veränderungssperre dürfen gemäß § 14 Abs 1 BauGB Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden sowie erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
  - § 2: Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt.
  - § 3: Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Stadt nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.
  - § 4: Die Satzung über die Veränderungssperre tritt mit der Bekanntmachung in den Mitteilungsblättern Höchster Kreisblatt, Frankfurter Rundschau und Frankfurter Allgemeine Zeitung (Rhein-Main-Zeitung) in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald Bebauungsplan Nr. 262 'Sondergebiet Agri-PV' rechtsverbindlich geworden ist, spätestens jedoch nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tage nach der Bekanntmachung ausgerechnet, wenn sie nicht gemäß § 17 Abs. 1 Satz 3 oder Abs. 2 BauGB verlängert oder gemäß § 17 Abs. 3 BauGB erneut beschlossen wird.

Die Veränderungssperre inkl. Geltungsbereich wird mit der zugehörigen Begründung in der Stadtverwaltung der Stadt Eschborn, Rathausplatz 36, 65760 Eschborn, 2. Stock, Zimmer Nr. 223 während den allgemeinen Dienststunden der Verwaltung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten, sofern nicht auf die genannten Tage ein gesetzlicher oder ortsüblicher Feiertag fällt. Die allgemeinen Dienststunden der Verwaltung sind: Montag, Dienstag und Donnerstag von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr und von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr, Mittwoch von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr und von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr, Freitag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Die Veränderungssperre inkl. Geltungsbereich ist zudem mit der Begründung auch auf der Internetseite der Stadt Eschborn unter https://www.eschborn.de/ unter der Rubrik "Satzungen" abrufbar.

Gemäß § 18 Abs. 3 Satz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen kann, wenn die in § 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Gemäß § 215 Abs. 1 und 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägevorgangs gem. § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Eschborn, den 11.12.2023

Der Magistrat der Stadt Eschborn

gez. Shaikh Bürgermeister

## Übersichtskarte Geltungsbereich

